

**Änderung und Neufassung  
Der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOB1. Schl.-Holst., S. 529), in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.09.01 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld geändert und wie folgt neu gefasst:

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Ostenfeld gilt folgender Wortlaut

„Geteilt. Oben in Rot eine oberhalbe goldene Sonne an der Teilungslinie, unten von Grün und Gold 6 x gestürzt – fächerförmig gespalten“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen roten Streifen oben und eine gelben Streifen unten gleichmäßig waagrecht geteilten Flaggentuch oben die halbe gelbe strahlende Sonne des Gemeindewappens, unten vier oben verstützte grüne Ständer zum oberen Flaggenrand.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ostenfeld zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

**§ 2  
Einberufung der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

**§ 3  
Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

2. Veräußerungen und Belastungen von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt
  3. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.
  4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.
  5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.
  6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
  - (4) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

#### § 4

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Eine Teilnahmeberechtigung an nicht öffentlichen Sitzungen besteht nur, soweit gleichstellungsrelevante Themen behandelt werden.

#### § 5

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

5 Mitglieder

**Aufgaben**

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

**b) Kultur-, Jugend- u. Sozialausschuss**

5 Mitglieder

Kultur- und Sozialwesen, Jugendarbeit

**c) Wege- u. Umweltausschuss**

5 Mitglieder

Unterhaltung der Gemeindewege, Umweltschutz und Landschaftspflege

**d) Planungsausschuss**  
5 Mitglieder

Bauleitplanung, Landschaftsplanung,  
Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude

**e) Ausschuss zur Prüfung der  
Jahresrechnung**

3 Gemeindevertreter

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) In die in Abs. 1 unter a) bis d) aufgeführten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nicht der Gemeindevertretung angehören. Ihre Anzahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern übertragen.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Eiberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
  2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
  3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
  4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## § 7

### Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 Euro. Die der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.

- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro gewährt.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.
- (5) Personen nach Absatz 4, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit

eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (6) Personen nach Absatz 4 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (7) Personen nach Absatz 4 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (9) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Osterrönfeld erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro je Sitzung. S. 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 Euro halten.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde Ostenfeld werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Ostenfeld an der Einfahrt zum Grundstück der ehemaligen Schule, Dorfstraße 8 hingewiesen.

(2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.1999 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11. Oktober 2001 erteilt.

Ostenfeld bei Rendsburg, den 17. Oktober 2001

**Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg**  
**Der Bürgermeister**

*gez. Lütje*  
(Lütje)  
Bürgermeister

## Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Änderung und Neufassung der Hauptsatzung	17.01.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung	09.05.2003	01.04.2003
2. Änderungssatzung	30.10.2006	11.11.2006
3. Änderungssatzung	30.06.2009	01.07.2009